

§ 18.

Die von der Redaktion veranlaßten oder unter Honorarversprechen angenommenen Aufsätze werden den Verfassern zu dem üblichen oder dem etwa vereinbarten Satze bezahlt.

Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

§ 19.

Von der Aufnahme sind in beiden Blättern auszuschließen:

1. Aufsätze, Anzeigen oder Ausdrücke, die schwindelhafter Art sind oder die sonst dem Buchhandel oder den Blättern selbst zur Unehre gereichen oder die kenntlich gemachte Angehörige des Buchhandels in ihrer Ehre kränken können*);
2. Streitigkeiten, wenn sie sachlich oder grundsätzlich des Anspruchs auf allgemeine Beachtung entbehren, oder die Grenze des Wohlstandes überschreiten;
3. nicht unterzeichnete Aufsätze, welche offene oder versteckte Angriffe gegen Vereinsmitglieder oder anerkannte Vereine enthalten;
4. Angelegenheiten, welche dem Buchhandel und dem Buchgewerbe fern liegen, oder geeigneter anderwärts Behandlung finden;
5. Unbedeutendes und Formloses, sowie Wiederholungen bereits genügend besprochener Gegenstände;
6. Mahnungen mit namentlicher oder kenntlicher Bezeichnung des Gemahnten;
7. Anzeigen unzüchtiger oder im Deutschen Reich rechtskräftig verbotener Werke.

§ 20.

Einwendungen gegen Nichtaufnahme von Aufsätzen oder Anzeigen sind an den Ausschuss für das Börsenblatt zu richten, der bei seinen Entscheidungen zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist. Gegen seine Entscheidung steht die Berufung an den Vorstand und die Hauptversammlung frei.

§ 21.

Einsendungen, welche Angriffe***) gegen die Person oder das Geschäft eines Vereinsmitgliedes oder gegen einen anerkannten

machungen und Anzeigen unterliegen nicht der im § 21 enthaltenen Bestimmung. (Beschluss des Vorstandes vom 10/11. Februar 1892.)

*) Tadelnde Urteile über persönliche oder geschäftliche Handlungen oder Unterlassungen, ingleichen Äußerungen, die zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrung berechtigter Interessen gemacht werden, sind nur dann unzulässig, wenn die Absicht, den Angegriffenen in seiner Ehre zu kränken, aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht. Die Vorschrift des § 21 bleibt hiervon unberührt.

Ankündigungen von Streitschriften sind nach dem Grundsatz zu behandeln, daß das Börsenblatt den buchhändlerischen Geschäftsinteressen jeder gesellschaftlich nicht verbotenen Partei dienen soll. Die Ankündigungen dürfen nicht hinausgehen über geschäftliche Mitteilungen und sachlich gehaltene Angaben des Zweckes und Inhaltes der Schrift. Unter dieser Voraussetzung ist die Folgerung unzulässig, daß die Ankündigung einer den Andersdenkenden anstößigen Schrift den einzelnen Gegner, also auch den einzelnen andersdenkenden Buchhändler im Sinne des § 19, Ziffer 1 kränken oder dem Börsenblatte zur Unehre gereichen könne.

**) Als Angriff wird auch die abfällige Erwähnung eines Konkurrenzunternehmens in einer Geschäftsanzeige behandelt.

Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

° vor dem Titel — ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

† vor dem Preise — nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Literarische Anstalt, August Schulze, in Leipzig.

Grön-Stipfel, W., Paula. Roman. gr. 8°. (182 S.) n. 2. —

G. Barnwitz'sche Hofbuchh., Sort. (Otto Kruse) in Neustrelitz.

Schnell, W., Liederbuch. 100 1- u. mehrstimm. Volkslieder. Für den Schulunterricht geordnet u. hrsg. 12°. (72 S.) In Komm. n. —. 30

Berein enthalten, werden nur mit Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verfassers aufgenommen und sind von der Redaktion dem Angegriffenen vor dem Drucke vorzulegen, damit diesem Gelegenheit geboten werde, gleich im Anschluß daran eine binnen 8 Tagen einzusendende Entgegnung folgen zu lassen.

Ist die sofortige Veröffentlichung eines Angriffes von offenkundiger Wichtigkeit für den Einsender oder für den Buchhandel, so kann die Redaktion die achttägige Frist verkürzen oder vom Einholen der Erwiderung absehen.

Der Ausschuss für das Börsenblatt.

§ 22.

Der Ausschuss für das Börsenblatt ist ein Organ des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (§ 13, Ziffer 3 der Satzungen).

Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern (§ 29, Ziffer 7 der Satzungen), von denen eins zugleich Mitglied des Rechnungs-Ausschusses sein muß.

Die Mitglieder werden vom Vorstand auf drei Jahre so gewählt (§ 30 und 31 der Satzungen), daß womöglich die verschiedenen Hauptzweige des Buchhandels im Ausschuss vertreten sind.

§ 23.

Dem Ausschuss steht es zu, dem Vorstande Änderungsvorschläge zu machen, sowohl hinsichtlich der Förderung der Zeitschriften als Verlagsunternehmen des Börsenvereins, wie auch bezüglich der Anweisungen für Redaktion und Geschäftsstelle.

Des weiteren steht es ihm zu, in zweifelhaften Fällen über Aufnahme oder Zurückweisung von Artikeln, deren Bezahlung oder Nichtbezahlung, Aufnahme oder Zurückweisung von Anzeigen, Vergünstigungen bei Aufnahme von Einsendungen und Anzeigen zu entscheiden.

Ueber jede Sitzung ist ein Verhandlungsbericht aufzunehmen, den die Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Mitglieder des Ausschusses für das Börsenblatt erhalten Abschriften.

Den geschäftlichen Briefwechsel im äußeren Verkehr und die Aufbewahrung der Akten besorgt die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Die Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichniß der erschienenen Neuigkeiten* bleiben unverändert; nur § 9, Abs. c. erhält folgende Erläuterung:

Nur dem Verleger oder Kommissionsverleger einer Schrift steht das Recht zu, sie an die Hinrichs'sche Buchhandlung zur Aufnahme des Titels einzusenden. Der bloße Besitz einer Anzahl von Exemplaren berechtigt dazu nicht.

(Beschluss des Vorstandes vom 6. November 1890.)

G. Varsdorf, Verl.-Buchh. in Leipzig.

Edermann, Gespräche m. Goethe. Mit Einleitg., Anmerkgn. u. Namen- u. Sachregister hrsg. von A. v. der Linden. 2. Vfg. gr. 8°. (1. Bd. S. 81—160.) bar —. 40; 1. Bd. (IV, 188 S.) f. 3 Bde. n. 3. 20; geb. in 1 Bd. n. 4. —; in 3 Bde. n. 5. —

Emil Behrend, Verl.-Buchh., in Wiesbaden.

Bahnen, neue. Monatsschrift f. Haus-, Schul- u. Gesellschafts-Erziehg. Hrsg. v. J. Meyer. 5. Jahrg. 1894. 7. Hft. gr. 8°. (54 S.) Vierteljährlich bar n. 1. 80

Zeit- u. Streitfragen, pädagogische. Flugschriften zur Kenntnis der pädagog. Bestrebgn. der Gegenwart. Hrsg. v. J. Meyer. 38. Hft. (VII. Bd. 3. Hft.) gr. 8°. Einzelpr. n. —. 60

38. Schopenhauers Ansichten üb. Erziehung. Von F. Regener. (40 S.)